

Von: [REDACTED]
Betreff: Wtr: Auskunftsbegehren vom 4.8. 2025 zu Rissgeschehen in
Nauders
Datum: 02.09.2025, 22:49:26
An: [REDACTED]

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Betreff:Auskunftsbegehren vom 4.8. 2025 zu Rissgeschehen in Nauders

Datum:Fri, 29 Aug 2025 07:57:43 +0200

Von [REDACTED]
An:bh.landeck@tirol.gv.at, bh.la.veterinaer@tirol.gv.at,
gemeinde@nauders.gv.at

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Amtstierarzt Mag. Martin,

gestützt auf Artikel 3 der EU-Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG, das österreichische Umweltinformationsgesetz (UIG) sowie das Tiroler Umweltinformationsgesetz (TUIG) möchte ich Folgendes festhalten:

Gemäß diesen Rechtsgrundlagen besteht ein Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen. Behörden sind demnach verpflichtet, beantragte Umweltinformationen so rasch wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen vollständig zu beantworten. Leider sind die von mir gestellten Fragen bislang nicht von der BH Landeck beantwortet worden.

Eine Auskunftspflicht bezüglich Rissgeschehen großer Beutegreifer besteht , wenn diese Daten in Konzepten und Maßnahmenplänen zum Herdenschutz erhoben werden müssen.

Ich ersuche Sie daher erneut um Beantwortung aller meiner Anfragen laut dem Schreiben vom 4.8. 2025.

Aufgrund der Brisanz der Rissgeschehen im Almengebiet Nauders, die vermutlich auf einen Bären zurückzuführen sind, bitte ich Sie meine Fragen im Mail vom August im Rahmen des Tierschutzgesetzes Paragrafen 5, 6, 13 und 19 zu beantworten, welche Maßnahmen Sie seitens Ihrer Behörde, der Bezirkshauptmannschaft Landeck unternehmen werden oder unternommen haben, um weiteres Tierleid zu vermeiden.

Tierschutz ist seit 2013 als Staatszielbestimmung in Verfassungsrang - dh haben sich Behörden, Gerichte bei der Vollziehung der Gesetze immer an diese verfassungsrechtliche Höchstvorgabe zu halten.

Mit der erneuten Bitte um Beantwortung meiner Fragen,

verbleibe ich mit freundlichen Grüßen,



Virenfrei. www.avast.com